

Bundessozialgericht
Az.: 1/4 RJ 213/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Dezember 1972

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1972 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und S c h m i d t h a l s und die ehrenamtlichen Richter M ü l l e r und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. April 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse gemäß § 183 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den Vorrang vor dem Recht der Landesversicherungsanstalt (LVA) hat, mit rückständigen, von der Versicherten geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen gegen die nachzuzahlende Rente gemäß § 1299 RVO aufzurechnen.

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) gewährte der - im Laufe des Verfahrens am 20. Juni 1968 verstorbenen - Versicherten u.a. Krankengeld für die Zeit vom 1. Januar bis zum 24. November 1966 im Gesamtbetrage von 1.759,20 DM. Die beklagte LVA bewilligte der Versicherten mit Bescheid vom 31. Januar 1967 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1966 an. Die Rente enthielt einen Kinderzuschuß für einen Sohn der Versicherten, der bis zum 31. Dezember 1966 monatlich 60,70 DM und für das Jahr 1967 monatlich 65,50 DM betrug. Die laufende Rentenzahlung erfolgte vom 1. März 1967 an. In dem Rentenbescheid rechnete die Beklagte zugleich gegen den Anspruch auf Nachzahlung die Rente für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 28. Februar 1967 in Höhe von 2.424,40 DM mit einem Anspruch auf 14 rückständige Pflichtbeiträge der Versicherten zur Handwerkerversicherung (HwV) für die Jahre 1962 bis 1964 - 1.050,-- DM - und mit einer Forderung aus Beiträgen, welche die Versicherte als Arbeitgeberin aus Beiträgen zur Arbeiterrentenversicherung für die Jahre 1963 und 1964 schuldete - 1.032,60 DM -, sowie mit dem Anspruch auf Ersatz von Vollstreckungskosten - 6,-- DM -, insgesamt also mit 2.088,60 DM auf.

Die AOK und das Stadtjugendamt Kempten, das seit dem 23. April 1964 im Rahmen der Minderjährigenhilfe die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kosten der Unterbringung des Sohnes der Versicherten getragen hatte, begehrten von der Beklagten Ersatz ihrer Aufwendungen aus der nachzuzahlenden Rente. Die Beklagte zahlte von dem nachzuzahlenden Rentenbetrag den nach der Aufrechnung verbliebenen Rest von 335,80 DM an die Klägerin. Den Ersatzanspruch des Jugendamtes Kempten ließ sie unberücksichtigt.

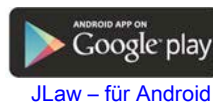
Die Klägerin meint, der auf sie nach § 183 Abs. 3 RVO übergegangene Anspruch auf die nachzuzahlende Rente gehe dem Recht des Trägers der Rentenversicherung zur Aufrechnung nach § 1299 RVO vor. Sie beansprucht daher von der Beklagten die Zahlung des gesamten Betrages von 1.759,20 DM, und zwar aus dem Nachzahlungsbetrag der Rente für die Zeit vom 1. Januar bis zum 24. November 1966.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat durch Urteil vom 22. September 1970 die Beklagte entsprechend verurteilt. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 22. April 1971 (Breithaupt 1971, 801 ff) das Urteil des SG Augsburg aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, bei der Aufrechnung handele es sich um ein Rechtsinstitut des bürgerlichen Rechts, das im Rahmen des § 1299 RVO auch im Sozialversicherungsrecht anzuwenden sei. Unter Berücksichtigung des § 406 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der für die Fälle des gesetzlichen Forderungsübergangs ebenfalls gelte (§ 412 BGB), sei der Anspruch auf Nachzahlung der Rente ohne Rücksicht auf die Höhe der übergegangenen Forderung bis auf den an die Klägerin bereits abgeführten Restbetrag von 335,80 DM durch Aufrechnung erloschen, so daß die Klägerin darüber hinaus keine Erstattung verlangen könne. Der entgegenstehenden Rechtsauffassung des 3. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 10. November 1970 (SozR Nr. 53 zu § 183 RVO), nach der die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Fällen der Aufrechnung gegen Ansprüche nicht direkt anzuwenden seien, könne nicht gefolgt werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Aus diesen Gründen habe der Senat nicht zu entscheiden brauchen, ob der Erstattungsanspruch auch aus anderen Gründen niedriger sei. Aus der Nachzahlung der Rente wäre nämlich vor dem Anspruch der Klägerin der auf den Kinderzuschuß gerichtete Ersatzanspruch des Jugendamtes gemäß § 1531 RVO als der speziellere zu befriedigen gewesen (BSG 30, 253). Im übrigen habe die Beklagte im Bescheid vom 31. Januar 1967 die Rente unter Berücksichtigung der 14 Pflichtbeiträge zur HwG berechnet, die erst aufgrund der mit der Bewilligung der Rente vollzogenen Aufrechnung entrichtet worden seien. Ohne die betreffenden Beiträge wäre die monatliche Rente der Versicherten einschließlich des Kinderzuschusses geringer gewesen, so daß sich der Erstattungsanspruch der Klägerin nach § 183 Abs. 3 RVO auch insoweit hätte mindern müssen. Schließlich sei die Beklagte zwar an ihren Rentenbescheid vom 31. Januar 1967 gebunden. Ob aber die Klägerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Erstattung ihrer Leistungen aus den durch die Anrechnung der Pflichtbeiträge nach dem Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) erhöhten Rentenbetrag verlangen dürfe, obwohl sie andererseits die nachträgliche Erfüllung der Beitragsforderung verhindern wolle, könne der Senat unerörtert lassen, da nach seiner Rechtsauffassung die Klägerin mit ihren Einwendungen gegen die erfolgte Aufrechnung ohnehin nicht durchdringe.

Gegen das Urteil hat die Klägerin die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung der §§ 183 Abs. 3, 1299 RVO und beantragt, das Urteil des Bayerischen LSG vom 22. April 1971 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Augsburg vom 22. September 1970 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



- 5 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der vom LSG vertretenen Auffassung, der Übergang des Rentenanspruchs auf den Träger der Krankenversicherung nach § 183 Abs. 3 RVO hindere den Träger der Rentenversicherung ganz allgemein nicht, gegen den Rentennachzahlungsbetrag mit einem Anspruch auf geschuldete Sozialversicherungsbeiträge und zu erstattende Verfahrenskosten nach § 1299 RVO aufzurechnen, kann nicht beigetreten werden.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 25. Juni 1971 (BSG SozR Nr. 61 zu § 183 RVO) in Fortführung der Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 10. November 1970, BSG 32, 56 = SozR Nr. 53 zu § 183 RVO = Breithaupt 1971, 269) ausgesprochen, daß auch das Recht aus dem gesetzlichen Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse gemäß § 183 Abs. 5 RVO den Vorrang vor dem Recht der LVA hat, rückständige Sozialversicherungsbeiträge gegen die Rente gemäß § 1299 RVO aufzurechnen. Des weiteren hat der Senat in seinem Urteil vom 27. August 1971 - 1/3 RK 46/68 - im Anschluß an das vorgenannte Urteil des 3. Senats vom 10. November 1970 entschieden, daß das Recht aus dem gesetzlichen Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse gemäß § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO den Vorrang vor dem Recht der LVA hat, zu Unrecht gezahlte Leistungen gegen die Rente gemäß § 1299 RVO aufzurechnen. In seinem Urteil vom 25. Juni 1971 hat der Senat seine Auffassung eingehend begründet und hier ebenso wie in dem Urteil vom 27. August 1971 darauf hingewiesen, daß die entsprechende Anwendung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

§§ 406, 412 BGB, entgegen der Auffassung des LSG im Hinblick auf den Zweck des den Forderungsübergang anordnenden Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Ausführungen des LSG geben dem Senat keinen Anlaß, von seiner in dem Urteil vom 25. Juni 1971 eingehend begründeten Rechtsauffassung abzuweichen.

Durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung mit ihrem Anspruch auf rückständige Sozialversicherungsbeiträge und auf Erstattung von Vollstreckungskosten ist die auf die Krankenkasse übergegangene Rentenforderung mithin nicht getilgt. Die Beklagte schuldet der Klägerin vielmehr noch die nachzuzahlende Rente für die Zeit vom 1. Januar bis 24. November 1966, allerdings nur in dem Umfange, wie sie der Klägerin nach der gegebenen materiellen Rechtslage zusteht.

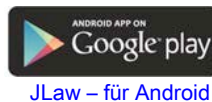
Hierbei ist einmal - worauf das LSG bereits mit Recht hingewiesen hat - die Entscheidung des 3. Senats vom 20. Januar 1970 (BSG 30, 253) zu berücksichtigen, der sich der Senat in seinem Urteil vom 17. Dezember 1971 - 1/4 RJ 235/69 - angeschlossen hat und in der ausgesprochen ist, daß der Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Ersatz aus dem Kinderzuschuß (§ 1531 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, § 1536 RVO) dem Übergang der Rente auf die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO vorgeht, wenn ein Sozialhilfeträger einen Angehörigen eines Rentenberechtigten, dem Kinderzuschuß - als Teilbetrag der Rente - zu gewähren ist, unterstützt hat. Nach den tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hat das Stadtjugendamt Kempten den Sohn der Versicherten mit Leistungen unterstützt, die mit den Kinderzuschüssen zur Rente für die Zeit vom 23. April bis zum 24. November 1966 zusammenfallen. Da die Beklagte den Ersatzanspruch des Stadtjugendamtes mit Vorrang vor dem Anspruch der Klägerin auf die nachzuzahlende Rente zu befriedigen hat, mindert sich schon deswegen der mit der Klage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

verfolgte Zahlungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte um den dem Stadtjugendamt zustehenden Rentenbetrag.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die Beklagte in dem Rentenbewilligungsbescheid vom 31. Januar 1967 die Rente vom 1. Januar 1966 an unter Anrechnung der 14 Pflichtbeiträge festgestellt hat, welche die Versicherte zu ihrer Handwerkerversicherung noch schuldete und welche die Beklagte auf Grund der mit der Bewilligung der Rente vollzogenen Aufrechnung als wirksam entrichtet behandelt hat.

In der Regel ist - wie der 3. Senat des BSG in seinem Urteil vom 23. August 1967 (SozR Nr. 26 zu § 183 RVO) bereits entschieden hat - Voraussetzung für den gesetzlichen Übergang des Anspruchs auf Rente auf die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO, daß die Rente vom Versicherungsträger zugewilligt ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt es nicht, daß ein Anspruch auf Rente bestanden hat. Die Zubilligung erfolgt durch eine Entscheidung des Versicherungsträgers nach § 1631 RVO. Es ist also ein Verwaltungsakt erforderlich, der nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zumindest dem Versicherungsträger gegenüber bindend geworden ist. Dies ist nach dem Urteil des BSG vom 12. Februar 1958 (BSG 7, 8) dann der Fall, wenn der Bescheid dem Antragsteller zugegangen ist. Grundsätzlich hängt also der Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO von der Zubilligung der Rente durch einen Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers an den Versicherten, den Rentenbescheid ab. Durch ihn wird die dem Versicherten zustehende Rente nach Art, Beginn, Ende und Höhe bestimmt. Dieser Bescheid ist in der Regel auch für den Übergang des Rentenanspruchs des Versicherten auf die Krankenkasse entscheidend, also auch für die Forderung der Krankenkasse gegen den Träger der Rentenversicherung maßgebend (ebenso Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Anmerkung 6 zu § 183 RVO Seite 17/353).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

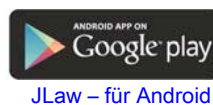
Der 3. Senat des BSG hat aber schon in seinem Urteil vom 10. November 1970 es für möglich gehalten, daß schwerwiegende Belange des Trägers der Rentenversicherung es rechtfertigen können, daß seine Aufrechnung gegen die nachzuzahlende Rente dem Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO vorzugehen habe, nämlich wenn ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Rentenversicherungsträgers daran bestehe, für die Aufrechnung gerade auch auf die in § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO angesprochene Rentennachzahlung zurückzugreifen. Hier ist bereits angedeutet, daß Fälle denkbar sind, in denen der Aufrechnung mit geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen gegen die nachzuzahlende Rente nach § 1299 RVO die in § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO vorgesehene Übertragung des Anspruchs auf die nachzuzahlende Rente nicht entgegensteht. Dem ist insbesondere dann zuzustimmen, wenn die geschuldeten, rückständigen und durch Aufrechnung getilgten Sozialversicherungsbeiträge erst die Voraussetzung für die Gewährung der Rente überhaupt bilden, mit ihnen also erst die Wartezeit erfüllt ist. Zwar meint Peters (aaO Seite 17/358), der Ausschluß der Aufrechnung des Rentenversicherungsträgers müsse auch für geschuldete Sozialversicherungsbeiträge gelten, obgleich diese dergestalt in den Rentenbescheid eingekleidet werden könnten, daß sie die Höhe der Rente bestimmten oder gar die Voraussetzung für die Gewährung der Rente überhaupt erst schafften. Denn andernfalls würde im Ergebnis nicht der Versicherte die geschuldeten Beiträge aufbringen und damit gesetzmäßig die Rechtsgrundlage für die Rentenbewilligung bilden, sondern die Krankenkasse als Träger der Sozialversicherung. Dem kann indessen nicht beigespflichtet werden. Hätte der Rentenversicherungsträger in diesem besonderen Fall nicht aufgerechnet, wäre für die Zeit der Krankengeldgewährung mangels Erfüllung der Wartezeit eine Rente rückwirkend überhaupt nicht festgestellt worden. Es wäre keine Zubilligung der Rente i.S. des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO und auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nicht der dort vorgesehene Forderungsübergang auf die Krankenkasse erfolgt.

An sich sind ohne die Erfüllung der Wartezeit und ohne die dafür erforderliche Beitragsleistung die Voraussetzungen der Rente nicht erfüllt. Der Rentenversicherungsträger dürfte also keine Rente zubilligen. Wenn er es aber unter der Voraussetzung tut, daß gleichsam uno acto mit Bewilligung der Rente und gleichzeitiger Aufrechnung gegen die Rentennachzahlung die rückständigen Beiträge entrichtet sind, dann ist die nachzuzahlende Rente insoweit schon für die Zubilligung der Rente verbraucht. Wirtschaftlich gesehen erfolgt hier bereits die Zubilligung der Rente unter vorherigem, zumindest gleichzeitigem Verbrauch des für die Erfüllung der Wartezeit notwendigen Beitrags- und Rentennachzahlungsbetrages. In einem solchen besonderem Falle wird die Rente in Wirklichkeit nicht i.S. des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO für eine zurückliegende Zeit zugebilligt, für die zugleich Krankengeld gewährt worden ist. Die Zubilligung der Rente i.S. des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO erfolgt hier in Wahrheit erst von dem Zeitpunkt an, von dem an der Versicherte den Anspruch auf Auszahlung der mit den rückständigen Beiträgen nicht mehr verrechneten Rente hat.

Darin kann auch keine Umgehung des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO erblickt werden. Vor allem trifft es nicht zu, daß bei einer solchen Bewilligung der Rente nicht der Versicherte durch seine Beitragsleistung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Rente schafft, sondern die Krankenkasse als Träger der Sozialversicherung, wie Peters meint. Hier bildet die so bewilligte und aufgerechnete Rente eine Voraussetzung für ihre Zubilligung. Denn ohne die Verrechnung der rückwirkend bewilligten Rente gegen die rückständigen Beiträge wäre eine Rente überhaupt nicht zugebilligt worden. Die Krankenkasse hätte also dann ohnehin keinen Ersatz für ihre Aufwendungen an



Krankengeld erhalten können. Sie ist wirtschaftlich nicht anders und nicht schlechter gestellt als ohne die Rentenbewilligung, wenn in einem solchen Falle die Aufrechnung mit rückständigen, geschuldeten Versicherungsbeiträgen vorgeht. Das Gesetz geht von dem Regelfall aus, daß der Versicherte aufgrund der bis zur Feststellung der Rente tatsächlich entrichteten Beiträge für eine zurückliegende Zeit, für die ihm Krankengeld gewährt worden ist, Anspruch auf Rente hat. Nur diese unter gesetzmäßiger Berücksichtigung und Anrechnung der tatsächlich entrichteten Beiträge zugebilligte Rente für eine zurückliegende Zeit soll auf die Krankenkasse übergehen.

Stellt der Rentenversicherungsträger aber aus besonderen Gründen und ausnahmsweise eine anders berechnete Rente fest, unter Anrechnung von Beiträgen, die der Versicherte noch gar nicht entrichtet hat, die der Versicherungsträger aber im Wege der Aufrechnung zur Zeit der Rentenfeststellung als bereits entrichtet behandelt, so kann die Krankenkasse aufgrund des in § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO geregelten besonderen Ausgleichs- und Verrechnungsverhältnisses zwischen ihr und dem Träger der Rentenversicherung die Rente des Versicherten nur insoweit für sich beanspruchen, als der Versicherte auf seinen Antrag hin Anspruch auf Rente aufgrund der bis zur Rentenfeststellung tatsächlich entrichteten Beiträge für eine zurückliegende Zeit hat, in der ihm Krankengeld gezahlt worden ist. Hat der Versicherte ohne die Aufrechnung mit rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen gegen die Rentennachzahlung keinen Anspruch auf Rente, so hat die Krankenkasse überhaupt keinen Ausgleichsanspruch gegen den Versicherungsträger aufgrund des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO. Hat dagegen der Versicherte auch ohne Aufrechnung mit rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen gegen die nachzuzahlende Rente einen Anspruch auf Rente, so hat der Rentenversicherungsträger wegen der Sondervorschrift des § 183 Abs. 3 RVO diese Rente festzustellen (vgl. hierzu



BSG in SozR Nr. 26 zu § 183 RVO). Wird eine solche Rente für eine zurückliegende Zeit zugebilligt, für die dem Versicherten Krankengeld gezahlt worden ist, so geht dieser Anspruch auf Rente in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang auf die Krankenkasse über und ist im Range vor der Aufrechnung mit rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen zu befriedigen. Insoweit ist an der Rechtsprechung festzuhalten, daß das Recht aus dem gesetzlichen Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse gemäß § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO den Vorrang vor dem Recht des Rentenversicherungsträgers hat, rückständige Sozialversicherungsbeiträge gegen die Rente gemäß § 1299 RVO aufzurechnen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Beklagte die Rente festzustellen hat, auf die die Versicherte unter Anrechnung der bis zur Rentenfeststellung am 31. Januar 1967 tatsächlich entrichteten Beiträge hat. Dieser Anspruch auf Rente geht mit der Zubilligung für die zurückliegende Zeit vom 1. Januar 1966 an insoweit auf die klagende Krankenkasse über, als sie der Versicherten Krankengeld gezahlt hat. Mit Zahlung des der Krankenkasse hiernach zustehenden Rentenbetrages ist der Ausgleichsanspruch abgegolten. Sind im Wege der Aufrechnung gegen die Rente Beiträge gleichwohl nachentrichtet, so berührt das den Ausgleichsanspruch der Krankenkasse nicht.

Da das LSG in dem angefochtenen Urteil von einer anderen Rechtsauffassung ausgegangen ist und die für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendigen tatsächlichen Feststellungen bisher nicht in vollem Umfange getroffen hat, ist auf die Revision der Klägerin das Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.



- 12 -

In der das Verfahren abschließenden Entscheidung wird das Berufungsgericht auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS